Amtliche Bekanntmachung

für Wochenspiegel Nr. 32 am 11.08.2022



Änderung der Satzung

über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen, befestigten Freiflächen und der Außenmöblierung im historischen Stadtkern von Fritzlar (G e s t a l t u n g s s a t z u n g) vom 22.05.2008

Im Zusammenhang der Gestaltungssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung am 12.05.2022 beschlossen, die Regelungen in § 16 "Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Antennen" neu zu fassen.

Der geänderte Satzungstext lautet nunmehr wie folgt:

§ 16 Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Antennen

- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Antennenanlagen und sonstige technische Dachaufbauten

Antennenanlagen sind grundsätzlich im Dachraum unterzubringen.

Ist eine Unterbringung im Dachraum nicht möglich, ist je Einzelgebäude eine Außenantenne unterhalb der Firstlinie zulässig.

Antennen und sonstige technische Dachaufbauten sollen vom öffentlichen Verkehrsraum oder öffentlich zugänglichen Flächen aus nicht sichtbar sein.

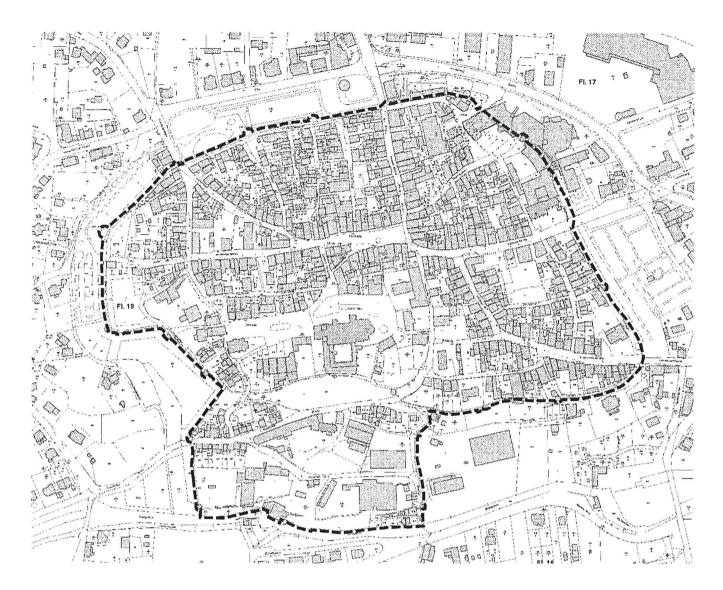
(3) Parabolantennen

Parabolantennen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum und von öffentlich zugänglichen Plätzen aus nicht sichtbar sind.

Die Parabolantennen sind der Fassaden- bzw. Dachfarbe anzupassen.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften der Gestaltungssatzung gelten für das gesamte Gebiet des historischen Stadtkerns der Stadt Fritzlar, das von dem Ring der Stadtmauer umschlossen wird. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem dargestellten Übersichtsplan zu ersehen.



Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fritzlar, 08.08.2022

Der Magistrat der Stadt Fritzlar

Hartmut Spogat Bürgermeister

Ergänzender Hinweis zu geplanten Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Antennen im Bereich der Gestaltungssatzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Antennen, die im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung geplant sind, nunmehr keinen örtlichen Bauvorschriften mehr entsprechen müssen.

Alle derartigen – im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung geplanten – Anlagen bedürfen allerdings weiterhin einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Anträge sind bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises (Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg/Efze) einzureichen.